

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 6/2018

8
1
0
2
6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 22.06.2018

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung - Fachbereich I - Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0. Abonnementpreis: 12,00 € jährlich, Einzelexemplar: 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

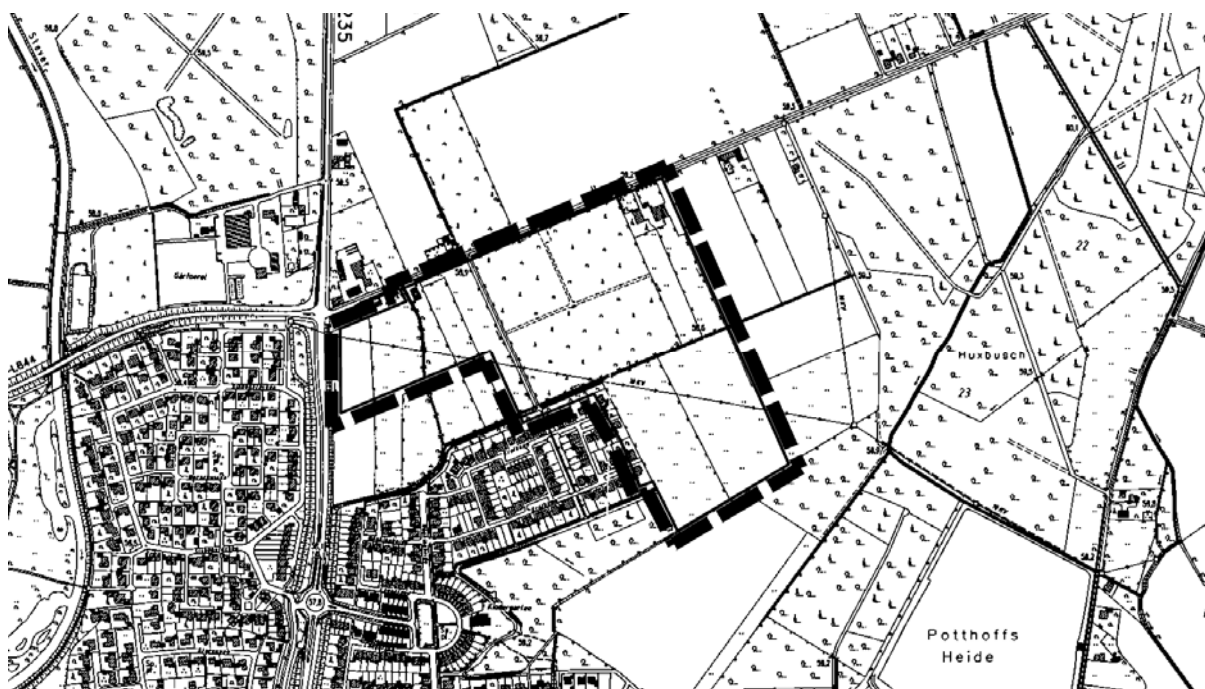
Lfd.Nr. 34	94
Bekanntmachung für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB b)Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
Lfd.Nr. 35	96
Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2017 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017	
Lfd.Nr. 36	98
Satzung vom 18.06.2018 zur 7. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden vom 29.11.2005	
Lfd.Nr. 37	100
Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup	
Lfd.Nr. 38	101
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Mai 2018	

Lfd.Nr. 34

Bekanntmachung für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1
BauGB

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes

- a) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Huxburg“ gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche als „Wohnbaufläche“ auszuweisen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

25.06.2018 bis zum 27.07.2018 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr

Während der genannten Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Az.: IV 622-00
Senden, 20.06.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung


Klaus Stephan
Beigeordneter

Lfd.Nr. 35

Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2017 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lagebe- richts für das Wirtschaftsjahr 2017

Netzgesellschaft Senden mbH
Münsterstraße 30
48308 Senden

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2017 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017

I. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH hat in ihrer Sitzung am 29.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:


1. Die Bilanz zum 31.12.2017 wird genehmigt und festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 mit Anhang wird genehmigt und festgestellt.
3. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 wird genehmigt und festgestellt.
4. Die Geschäftsführung wird für das Jahr 2017 entlastet.
5. Der festgestellte Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.333,44 € für das Geschäftsjahr 2017 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragte Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Münster, hat in einem Bestätigungsvermerk vom 28.02.2018 Folgendes festgestellt:

„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

III. Der Jahresabschluss, der Lagebericht 2017 und der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes der beauftragte Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Münster, werden gemäß § 108 Absatz 2, Ziffer 1, Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 213, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Senden, 07. Juni 2018


Hauschopp
Geschäftsführer

Lfd.Nr. 36

Satzung vom 18.06.2018 zur 7. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden vom 29.11.2005

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Dem § 20 d wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Abweichend von § 15 Abs. 1 S. 2 ist der Erwerb des Nutzungsrechts an Baumwahlgrabstätten an Bäumen mit ungeraden Ordnungsziffern auch unabhängig von einem Todesfall (Voraberwerb) zulässig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.06.2018 zur 7. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden vom 29.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 18.06.2018

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 37

Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserver- bandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

gez.

Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher

Lfd.Nr. 38

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Mai 2018

In dem Monat Mai 2018 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

3 Damenfahräder
2 Jacken
1 Wellensittig
2 Brillen
1 Kuscheltier
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

1 Kinderbrille
1 KFZ-Kennzeichen
diverse Schlüssel

Senden, 22.06.2018



i. A. Kortendiek